

Synopse der geplanten Änderungen der Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen auf öffentlichen Straßen.

Gebührenverzeichnis

Folgende Sondernutzungsgebühren werden erhoben, wenn die Benutzung im Einzelfall nicht mehr Gemeindegebrauch ist und wenn sich nicht aufgrund von § 21 Abs. 1 StrG die Einräumung eines Rechts zur Benutzung der Straße nach bürgerlichem Recht richtet.

Die Höhe der Gebühr bestimmt sich nach Art und Ausmaß der Einwirkung auf die Straße und nach den wirtschaftlichen Interessen des Gebührenschuldners. Das Ausmaß der Einwirkung ergibt sich neben der Dauer und Nutzung aus der in Anspruch genommenen Verkehrsfläche.

Itd Nr	Art der Nutzung	Zeit	Gebühr alt		Gebühr neu		Bemerkungen
			Euro	Euro	a) Fälle/Jahr 2012	b) Einnahmen/Jahr	
1	Automaten und Schaukästen, die innerhalb einer Höhe von 3 m mehr als 20 cm in den öffentl. Straßenraum hineinragen sowie freistehende Automaten und Schaukästen je Automat und Schaukasten	jährlich	38	40	a) 87 Fälle b) 2.600 €	- geringe Relevanz - Gebührenanpassung 5 %	
2	Verkaufsstände, Imbissstände, Kioske u.ä. je angefangener qm	täglich	5,50	5,80	a) 79 Fälle b) 17.000 €	Gebührenanpassung 5 %	

Id Nr	Art der Nutzung	Zeit	Gebühr alt Euro	Gebühr neu Euro	a) Fälle/Jahr 2012 b) Einnahmen/Jahr	Bemerkungen
3	Warenauslagen <u>außerhalb</u> von Fußgängerzonen je angefangene 0,5 qm öffentliche Fläche in der Innenstadt Zone 1* in der Innenstadt Zone 2* sonstige Stadtgebiete	jährlich	80 52,50 27,50	84 55 29	a) 97 Fälle b) 64.000 €	- Gebühr liegt in den Fußgängerzonen im Städtevergleich im obersten Bereich, daher keine Gebührenerpassung (wie 2012) - ansonsten Gebührenerpassung 5 %
4	Warenauslagen in Fußgängerzonen je angefangene 0,5 qm öffentliche Fläche in der Hirsch- und Bahnhofstraße, sowie Münsterplatz sonstige Stadtgebiete	jährlich	320 160	320 160		
5	Nutzung für Außenbewirtschaftung durch Gaststättenbetriebe (ohne Rücksicht auf die Betriebsart) je angefangener qm in Fußgängerzonen Zone 1* Zone 2* sonstige Stadtgebiete	Dauer der Freischank-Saison 01.04. bis 31.10.	ab 01.01.2012 19 10 7 4 ab 01.01.2013 22 12 8 4,50	25 14 9 5	a) 209 Fälle b) 80.000 €	- Gebühren liegen im Städtevergleich am Ende (auch nach der Gebührenerpassung) - Gebührenerpassung 2012 um 15 % und 2013 um 15 % - Gebührenerpassung 2014 um 15 %

Itd Nr	Art der Nutzung	Zeit	Gebühr alt Euro	Gebühr neu Euro	a) Fälle/Jahr 2012 b) Einnahmen/Jahr	Bemerkungen
6	Aufstellflächen für Kunden auf öffentl. Verkehrsfläche, wenn vom Privatgrundstück aus verkauft wird je angefangene 5 qm Fußgängerzone Zone 1* Zone 2* sonstige Stadtgebiete	jährlich	440 300 175 60	460 315 185 65	a) 18 Fälle b) 8.000 €	- geringe Relevanz - Gebührenerpassung 5 %
7	Plakate, Tafeln, Schilder (DIN-A 1) an den zugelassenen Standorten im Stadtgebiet je Standplatz	je angefangene Woche	0,65	0,70	a) 100 Fälle gebührenfrei (Vereine, Parteien, öfftl. Interesse) b) 40 Fälle gebührenerpflichtig c) 5.000 €	- Gebührenerpassung 7 %
8	Anbringen von Werbebannern an den zugelassenen Brückenstandorten je Standort	je angefangene Woche	6,50	7	a) 173 Fälle b) 49.000 €	- Gebühren liegen im Städtevergleich im obersten Bereich - keine Gebührenerpassung (wie 2012)
9	Aufstellen einer Werbetafel vor dem Ladengeschäft	jährlich monatlich	255 30	255 30	a) kein Fall b) 0 €	- aktuell keine Relevanz - Gebührenerpassung 5 %
10	Verteilen von Druckerzeugnissen je Person	täglich	50	52	a) 90 Fälle gebührenerfrei (Vereine) b) 31 Fälle gebührenerpflichtig c) 1.800 €	- Gebührenerpassung 5 %
11	Aufstellen von Info-Ständen Aufstellen eines Info-Busses Aufstellen eines Infozeltes (größer als 10 qm)	täglich	5,50 55 55	5,80 58 58	a) 90 Fälle gebührenerfrei (Vereine) b) 31 Fälle gebührenerpflichtig c) 1.800 €	- Gebührenerpassung 5 %

Hfd Nr	Art der Nutzung	Zeit	Gebühr alt Euro	Gebühr neu Euro	a) Fälle/Jahr 2012 b) Einnahmen/Jahr	Bemerkungen
12	Werbeplakatierung anlässlich von Zirkusgastspielen in der Friedrichsau an den festgelegten 24 Standorten	pauschal	290	300	a) 1 Fall b) 290 €	- Gebührenerhöhung 5 %
13	Übermäßige Straßennutzung durch Veranstaltungen nach § 29 Abs. 2 StVO, wenn Verkehrsbeschränkungen erforderlich werden je Veranstaltung	täglich	30 - 260	30 - 260	a) 142 Fälle b) 4.000 € (Fälle und Einnahmen aus dem Jahre 2010)	Gebührentatbestand betrifft die Straßenverkehrsbehörde bei der Hauptabteilung VGV. Aktuell ist keine Gebührenerhöhung geplant.
14	Baustelleneinrichtungen, Aufstellen von Baubuden, Baumaschinen, Gerüsten, Bauzäunen, Lagerung von Baumaterial u.ä. je angefangenen qm in Anspruch genommene öffentl. Verkehrsfläche Mindestgebühr je Erlaubnis	täglich	0,26 15	0,26 15	a) 228 Fälle b) 192.000 € (Fälle und Einnahmen aus dem Jahre 2010)	- siehe Bemerkung Nr. 13
15	Abstellen von Containern/Schuttmulden mehr als 24 Std. je Container	je angefangene Woche	22	22	a) 334 Fälle b) 47.000 € (Fälle und Einnahmen aus dem Jahre 2010)	- siehe Bemerkung Nr. 13
16	Verkauf von Zeitschriften und Zeitungen aus der Tragetasche oder Selbstbedienungseinrichtung je Verkäufer oder Einrichtung	täglich monatlich jährlich	5,50 50 120	5,80 52 125	a) kein Fall b) 0 €	- aktuell keine Relevanz - Gebührenerhöhung 5 %
17	Fahrradständer mit Firmenwerbung ohne Firmenwerbung	jährlich	55 gebührenfrei	58 gebührenfrei	a) 8 Fälle b) 440 €	- geringe Relevanz - Gebührenerhöhung 5 %
18	Pflanzkübel		gebührenfrei	gebührenfrei		

lfd Nr	Art der Nutzung	Zeit	Gebühr alt Euro	Gebühr neu Euro	a) Fälle/Jahr 2012 b) Einnahmen/Jahr	Bemerkungen
19	Sondernutzungen, die aus Anlass bürgerchaftlicher Feste zur Belebung von Stadtgebieten entstehen oder deren Anlass überwiegend im öffentlichen Interesse liegt		gebührenfrei	gebührenfrei		
20	Gewerbliche und sonstige Veranstaltungen (Märkte und dergleichen) bei einer Flächenbelegung bis	tägl. 100 qm tägl. 500 qm tägl. 5.000 qm tägl. 10.000 qm tägl. 20.000 qm tägl. über 20.000 qm	120 230 570 880 1.200	125 240 600 920 1.300	a) 95 Fälle b) 117.000 €	- Gebührenanpassung 5 %
21	Alle sonstigen Sondernutzungen (z.B. widerrechtliches Abstellen von nicht zugelassenen Fahrzeugen auf öffentl. Fläche)	täglich monatlich jährlich	11 - 275 27 - 2.750 55 - 5.500	12 - 290 28 - 2.900 58 - 5.800	a) 78 Fälle nicht zugelassene Fahrzeuge 2 Fälle sonstige b) 14.000 €	- Gebührenanpassung 5 %

* Zone 1

Begrenzt durch die Straßen Friedrich-Ebert-Straße/Neue Straße/Frauenstraße/Olgastraße (Altstadt ring) und das Gebiet südlich der Neuen Straße bis zur Donau, zwischen Eisenbahnlinie und Donaustraße einschließlich der genannten Straßen)

* Zone 2

Begrenzt durch die Eisenbahnlinie/Ludwig-Erhardt-Brücke/Karlstraße/König-Wilhelm-Straße/Münchner Straße/Gänstorbrücke (einschließlich der genannten Straßen).